

Sportgerichtssitzung – Motorradsport

SG 2/24M

Beschlüsse vom 20.12.2024

das Sportgericht – Motorrad – des DMSB in der Besetzung

1. Rechtsanwalt Stefan Steinle, Vorsitzender Richter
2. Maik Hänsel, Beisitzender Richter
3. Marcel Dornhöfer, Beisitzender Richter

am 20.12.2024 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidungen getroffen:

Beschluss:

1. Der Beteiligte wird zu einer Geldstrafe von € 500,-- verurteilt.
2. Die Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungsfrist beträgt ein Jahr.
3. Der Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Sachverhalt:

Der Beteiligte war Teilnehmer beim „89. Internationales Schleizer Dreiecksrennen IDM 26. – 28.07.2023“ (Registrierungsnummer S-14073/24).

Während der Veranstaltung hielt sich der Beteiligte im Container der Sportkommissare auf und bezeichnete diese als „Penner“.

Beweis und Beweiswürdigung:

Der obige Sachverhalt ist bewiesen durch die schriftliche Stellungnahme des Vorsitzenden der Sportkommissare und den Einlassungen des Betroffenen.

Verfahrensgang:

Das Sportgerichtsverfahren wurde am 11.10.2024 eingeleitet. Der Beteiligte war mit einer Entscheidung im schriftlichen Beschlussverfahren einverstanden.

Einlassung des Beteiligten:

Der Beteiligte hat den zur Last gelegten Sachverhalt eingeräumt. Er hat hierzu am 05.09.2024 ein umfangreiches E-Mail an den DMSB gesandt. Er hat sich einsichtig gezeigt und eine förmliche Entschuldigung angekündigt.

Rechtsgrundlagen:

Entscheidungsrelevant für eine sportrechtliche Beurteilung sind hier das DMSB-Reglement 2024 sowie die Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB.

Entscheidungsgründe:

Der Beteiligte war wegen eines Verstoßes gegen Art. 140 DMSG i.V. mit Art. 1.1. DMSV-Ethikkodes zu verwarnt.

Die Bezeichnung der Kommissare als „Penner“ stellt eine Beleidigung dar. Zu Gunsten des Beteiligten ist zu berücksichtigen, dass er noch relativ jung ist, dass die Situation sehr aufgeheizt war und die Beleidigung nicht in großer Öffentlichkeit stattfand.

Weiterhin gab es von ihm bisher noch keinen einschlägigen Verstoß. Hinzu kommt, dass der Verstoß eingeräumt wurde und der Beteiligte sich entschuldigt hat.

Unter Berücksichtigung dieser Gesamtumstände war eine geringe Geldstrafe auf Bewährung, § 27 I 2. i.V.m. § 28 RuVO – noch – vertretbar und angemessen.

Kosten:

Gem. § 69 I RuVO hat der Beteiligte die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss hat der Beteiligte die Möglichkeit, Berufung gem. §§ 54 ff. RuVO einzulegen. Dies hat binnen 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich zu erfolgen.

SG 3/24M

Beschluss:

1. Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,00 € verhängt.
2. Gegen den Betroffenen wird eine Sperre für Läufe bei der IDM 2025 bis einschließlich 15.07.2025 ausgesprochen.
3. Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Sachverhalt:

Der Betroffene war Teilnehmer beim „40. ADAC Siegerlandpreis, IDM 30.08. – 01.09.2024“ (Registrierungsnummer S-14522/24) auf dem Nürburgring.

Dabei kam es zwischen dem Betroffenen und dem Teilnehmer V. (Startnummer 4) zu einer Kollision. Beide Fahrer kamen bei dieser Kollision im Kiesbett zu Fall. Der Betroffene hat sich nach dem Sturz wieder aufgerichtet und ist auf den Teilnehmer V. – welcher sich noch am Boden, in aufrichtender Position befand – zugelaufen und trat mehrmals auf den Teilnehmer ein. Nachdem der Betroffene von V. abließ und beide von den Sportwarten der Streckensicherung hinter die Streckensperrung verbracht wurden, ging der Betroffene abermals auf den Teilnehmer mit der Startnummer 4 los.

Der Beteiligte erhielt noch vor Ort am 01.09.2024 eine Geldstrafe (Decision Nr. 07) in Höhe von € 250,-.

Beweis und Beweiswürdigung:

Der obige Sachverhalt ist bewiesen durch beim DMSB vorliegende Filmsequenzen und durch Sportwarte, Zuschauer, medizinisches Personal und der schriftlichen Aussage von Herrn V. als Zeugen.

Der Beteiligte hat im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeit einer Einlassung zur Sache den obigen Sachverhalt in den wesentlichen Punkten nicht bestritten.

Verfahrensgang:

Am 19.09.2024 erfolgte ein einstweiliger Lizenzentzug. Das Sportgerichtsverfahren wurde am 07.11.2024 eingeleitet. Der Beteiligte war mit einer Entscheidung im schriftlichen Beschlussverfahren einverstanden. Der niederländische Motorsportverband (KNMV) hat darauf verzichtet, das Verfahren an sich zu ziehen. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Sportgerichts beim DMSB ist mithin gegeben.

Einlassung des Beteiligten:

Der Beteiligte, der den Sachverhalt grundsätzlich nicht bestreitet, hat gegenüber dem DMSB eine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

Im Wesentlichen trägt er vor, der Fahrer V. habe ihn – nicht zum ersten Mal – mit einem groben Fahrmanöver zu Fall gebracht und verbal attackiert.

Er trägt weiter vor, emotional sehr erregt gewesen zu sein, u.a. weil dieses Rennen das letzte in seiner Laufbahn gewesen sein soll.

Rechtsgrundlagen:

Entscheidungsrelevant für eine sportrechtliche Beurteilung sind hier das DMSB-Reglement 2024 sowie die Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht hatte hier zugunsten des Betroffenen zu berücksichtigen, dass er bereits vor Ort eine Geldstrafe erhalten hat, dass er bereits am 19.09.2024 einen einstweiligen Lizenzentzug bekommen hat, und dass der dem Vorfall vorausgehende – von ihm wohl nicht verschuldete - Rennunfall zu einer Stress- und Ausnahmesituation geführt hat.

Zulasten des Betroffenen ist zu erwähnen, dass es bei einer Rennveranstaltung kaum eine aggressivere Reaktion nach einem Unfall gibt, als auf einen nach dem Sturz am Boden liegenden Fahrer einzutreten. Hier wurde eine unverrückbare Schwelle überschritten, die zwingend eine ernsthafte Ahndung erfordert.

Der Fall ist nicht vergleichbar mit verbalen Attacken nach einem Unfall oder dem Herumschmeißen mit Helm, Handschuhen o.a.

Im Automobilrennsport werden vergleichbare Fälle in aller Regel mit fünfstelligen Geldstrafen geahndet. Das Gericht sieht jedoch, dass in der IDM ein anderes „Preisgefüge“ Praxis ist und auch so bleiben soll.

Andererseits muss die Höhe der Geldstrafe eine spürbare Belastung für den Betroffenen darstellen, damit klar und nachhaltig damit ausgedrückt wird, dass hier sämtliche Grenzen überschritten sind, bei denen man als Sportgericht nur „mahndend“ straft.

Mit der Sperre, die inklusive dem einstweiligen Lizenzentzug knapp 10 Monate beträgt, bleibt das Sportgericht etwas unter dem „üblichen Jahr“ für vergleichbare Vergehen. Der Betroffene hat mit der Beschränkung der Sperre auf Mitte Juli noch die Chance, die zweite Hälfte der IDM 2025 zu bestreiten.

Kosten:

Gem. § 69 I RuVO hat der Betroffene die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss hat der Betroffene die Möglichkeit, Berufung gem. §§ 54 ff. RuVO einzulegen. Dies hat binnen 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich zu erfolgen.

SG 4/24M

Beschluss:

1. Gegen den Beteiligten wird eine Geldstrafe in Höhe von 1.500,00 € verhängt.
2. Gegen den Beteiligten wird eine Sperre für die ersten beiden Läufe bei der IDM 2025 ausgesprochen.

Die Sperre wird auf Bewährung verhängt. Die Bewährungsfrist wird bis zum 31.12.2025 festgesetzt.

3. Der Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Sachverhalt:

Der Beteiligte war Teilnehmer beim „89. Internationales Schleizer Dreiecksrennen IDM 26. – 28.07.2023“ (Registrierungsnummer S-14073/24).

Die an seinem Motorrad verbaute Vorderradbremse war eine „Brembo GP4-RR 108 mm. Der durchschnittliche Verkaufspreis dieser Bremse in Deutschland in der Saison 2024 beträgt (bestätigt durch H. Telges, Fa. Brembo) deutlich mehr als € 4.000,- netto.

Nach den gültigen Regeln in der Saison 2024 ist lediglich ein gedeckelter Preis in der Klasse SBK von maximal € 1.500,00 netto (Art. 10.6 DMSB Technical Regulations 2024 für Superbike-Klasse, entsprechend DMSB-Liste der zugelassenen Teile SBK und SSP) zulässig.

Der Beteiligte wurde hierfür am 28.07.2024 für das erste Rennen disqualifiziert.

Beweis und Beweiswürdigung:

Der obige Sachverhalt ist bewiesen durch die schriftliche Stellungnahme des Vorsitzenden der Sportkommissare und der Meldung des Technischen Kommissars.

Der Beteiligte hat im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeit einer Einlassung zur Sache den obigen Sachverhalt nicht bestritten.

Verfahrensgang:

Das Sportgerichtsverfahren wurde am 11.10.2024 eingeleitet. Der Beteiligte war mit einer Entscheidung im schriftlichen Beschlussverfahren einverstanden.

Einlassung des Beteiligten:

Siehe oben.

Rechtsgrundlagen:

Entscheidungsrelevant für eine sportrechtliche Beurteilung sind hier das DMSB-Reglement 2024 sowie die Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB.

Entscheidungsgründe:

Auch wenn eventuell ein Mechaniker und nicht der Beteiligte selbst die Bremse verbaut hat, ist dies dem Beteiligten zuzurechnen, auch wenn er selbst die Manipulation nicht vorgenommen hat (Art. 49 Abs. 3 DMSG).

Der bewusste und zielgerichtete Einbau der nicht zulässigen Bremse stellt einen gravierenden Vertrauensbruch und eine erhebliche Untergrabung der Autorität der Kommissare dar.

Das Verbauen dieser Anlage ist unsportlich und unkameradschaftlich gegenüber anderen Fahrern, die mit technisch unterlegenen Bremsen an den Start gehen und dadurch nicht die gleichen Siegchancen haben.

Der Versuch, hier mit wesentlich teureren Bremsen zu starten würde sämtliche Bestrebungen, die Kosten bei der IDM im Rahmen zu lassen untergraben.

Zu Gunsten des Beteiligten ist zu berücksichtigen, dass er im Wettbewerb selbst sich dadurch keinen Vorteil verschafft hat. Er wurde ja disqualifiziert.

Weiterhin gab es von ihm bisher noch keinen einschlägigen Verstoß. Hinzu kommt, dass der Beteiligte zum Tatzeitpunkt noch minderjährig war und der Verstoß letztlich auch nicht bestritten wurde.

Bei Abwägung der Gesamtumstände kam das Sportgericht zu dem Ergebnis, gegen den Betroffenen eine Geldstrafe nach § 27 I 2 RuVO in Höhe von € 1.500,- zu verhängen (weit weniger als die Hälfte des Preises für die illegale Bremse).

Da der vorliegende Verstoß kein Bagatellverstoß ist und eine erhebliche Gefahr besteht, dass andere Fahrer auch versuchen könnten, solche Bremsen zu verbauen, war weiterhin eine Sperre für zwei Läufe nicht vermeidbar.

Da der Beteiligte bisher von der Sportgerichtsbarkeit nicht einschlägig geahndet wurde, ist eine solche Bestrafung bezüglich der Sperre jedoch auf Bewährung, § 28 RuVO auszusprechen.

Kosten:

Gem. § 69 I RuVO hat der Beteiligte die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss hat der Beteiligte die Möglichkeit, Berufung gem. §§ 54 ff. RuVO einzulegen. Dies hat binnen 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich zu erfolgen.

SG 5/24M

Beschluss:

1. Gegen den Beteiligten wird eine Geldstrafe in Höhe von 1.750,00 € verhängt.
2. Gegen den Beteiligten wird eine Sperre für die ersten beiden Läufe bei der IDM 2025 ausgesprochen.

Die Sperre wird auf Bewährung verhängt. Die Bewährungsfrist wird bis zum 31.12.2025 festgesetzt.

3. Der Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Sachverhalt:

Der Beteiligte war Teilnehmer beim „89. Internationales Schleizer Dreiecksrennen IDM 26. – 28.07.2023“ (Registrierungsnummer S-14073/24).

Die an seinem Motorrad verbaute Vorderradbremse war eine „Brembo GP4-RR 108 mm. Der durchschnittliche Verkaufspreis dieser Bremse in Deutschland in der Saison 2024 beträgt (bestätigt durch H. Telges, Fa. Brembo) deutlich mehr als € 3.000,- netto, letztlich sogar deutlich über € 4.000,-.

Nach den gültigen Regeln in der Saison 2024 ist lediglich ein gedeckelter Preis in der Klasse SBK von maximal € 1.500,00 netto (Art. 10.6 DMSB Technical Regulations 2024 für Superbike-Klasse, entsprechend DMSB-Liste der zugelassenen Teile SBK und SSP) zulässig.

Des Weiteren wurde durch die Kommissare festgestellt, dass der Bremssattel der Hinterradbremse nicht vom Hersteller homologiert war. Es handelte sich um ein Zubehörteil der Firma Brembo.

Der Beteiligte wurde hierfür am 28.07.2024 für das erste Rennen disqualifiziert. Im zweiten Rennen ist er nicht gestartet.

Beweis und Beweiswürdigung:

Der obige Sachverhalt ist bewiesen durch die schriftliche Stellungnahme des Vorsitzenden der Sportkommissare und der Meldung des Technischen Kommissars.

Der Beteiligte hat im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeit einer Einlassung zur Sache den obigen Sachverhalt nicht bestritten.

Verfahrensgang:

Das Sportgerichtsverfahren wurde am 11.10.2024 eingeleitet. Der Beteiligte war mit einer Entscheidung im schriftlichen Beschlussverfahren einverstanden.

Einlassung des Beteiligten:

Siehe oben.

Rechtsgrundlagen:

Entscheidungsrelevant für eine sportrechtliche Beurteilung sind hier das DMSB-Reglement 2024 sowie die Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB.

Entscheidungsgründe:

Auch wenn eventuell ein Mechaniker und nicht der Beteiligten selbst die Bremse verbaut hat, ist dies dem Beteiligten zuzurechnen, auch wenn er selbst die Manipulation nicht vorgenommen hat ((Art. 49 Abs. 3 DMSG).

Der bewusste und zielgerichtete Einbau der nicht zulässigen Bremse stellt einen gravierenden Vertrauensbruch und eine erhebliche Untergrabung der Autorität der Kommissare dar.

Das Verbauen dieser Anlage ist unsportlich und unkameradschaftlich gegenüber anderen Fahrern, die mit technisch unterlegenen Bremsen an den Start gehen und dadurch nicht die gleichen Siegchancen haben.

Der Versuch, hier mit wesentlich teureren Bremsen zu starten würde sämtliche Bestrebungen, die Kosten bei der IDM im Rahmen zu lassen untergraben.

Im vorliegenden Fall war bei der Strafzumessung weiterhin zu berücksichtigen, dass Vorder- und Hinterradbremse von den verbotenen Veränderungen betroffen waren. Zu Gunsten des Beteiligten ist zu berücksichtigen, dass er im Wettbewerb selbst sich dadurch keinen Vorteil verschafft hat. Er wurde ja disqualifiziert.

Weiterhin gab es von ihm bisher noch keinen einschlägigen Verstoß. Hinzu kommt, dass der Beteiligte zum Tatzeitpunkt mit 23 Jahren noch relativ jung war und der Verstoß letztlich auch nicht bestritten wurde.

Bei Abwägung der Gesamtumstände kam das Sportgericht zu dem Ergebnis, gegen den Beteiligten eine Geldstrafe nach § 27 Abs. 1 Ziffer 2 RuVO in Höhe von € 1.750,- zu verhängen (weit weniger als die Hälfte des Preises für die illegalen Bremsen).

Da der vorliegende Verstoß kein Bagatelverstoß ist und eine erhebliche Gefahr besteht, dass andere Fahrer auch versuchen könnten, solche Bremsen zu verbauen, war weiterhin eine Sperre für zwei Läufe nicht vermeidbar.

Da der Beteiligte bisher von der Sportgerichtsbarkeit nicht einschlägig geahndet wurde, ist eine solche Bestrafung – die Sperre - jedoch auf Bewährung, § 28 RuVO auszusprechen.

Kosten:

Gem. § 69 I RuVO hat der Beteiligte die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss hat der Beteiligte die Möglichkeit, Berufung gem. §§ 54 ff. RuVO einzulegen. Dies hat binnen 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich zu erfolgen.

SG 6/24M

Beschluss:

1. Gegen den Beteiligten wird eine Geldstrafe in Höhe von 1.500,00 € verhängt.
2. Gegen den Betroffenen wird eine Sperre für die ersten beiden Läufe bei der IDM 2025 ausgesprochen.

Die Sperre wird auf Bewährung verhängt. Die Bewährungsfrist wird bis zum 31.12.2025 festgesetzt.

3. Der Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Sachverhalt:

Der Beteiligte war Teilnehmer beim „89. Internationales Schleizer Dreiecksrennen IDM 26. – 28.07.2023“ (Registrierungsnummer S-14073/24).

Die an seinem Motorrad verbaute Vorderradbremse war eine „Brembo GP4-RR 108 mm. Der durchschnittliche Verkaufspreis dieser Bremse in Deutschland in der Saison 2024 beträgt (bestätigt durch H. Telges, Fa. Brembo) deutlich mehr als € 3.000,- netto.

Nach den gültigen Regeln in der Saison 2024 ist lediglich ein gedeckelter Preis in der Klasse SBK von maximal € 1.500,00 netto (Art. 10.6 DMSB Technical Regulations 2024 für Superbike-Klasse, entsprechend DMSB-Liste der zugelassenen Teile SBK und SSP) zulässig.

Der Beteiligte wurde hierfür am 28.07.2024 für das erste Rennen disqualifiziert. Im zweiten Rennen ist er nicht gestartet.

Beweis und Beweiswürdigung:

Der obige Sachverhalt ist bewiesen durch die schriftliche Stellungnahme des Vorsitzenden der Sportkommissare und der Meldung des Technischen Kommissars.

Der Beteiligte hat im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeit einer Einlassung zur Sache den obigen Sachverhalt nicht bestritten.

Verfahrensgang:

Das Sportgerichtsverfahren wurde am 11.10.2024 eingeleitet. Der Beteiligte war mit einer Entscheidung im schriftlichen Beschlussverfahren einverstanden.

Einlassung des Betroffenen:

Der Beteiligte hat schriftlich geäußert, dass er „an einer außergerichtlichen Einigung“ interessiert wäre und hat den zur Last gelegten Sachverhalt nicht bestritten.

Rechtsgrundlagen:

Entscheidungsrelevant für eine sportrechtliche Beurteilung sind hier das DMSB-Reglement 2024 sowie die Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB.

Entscheidungsgründe:

Auch wenn eventuell ein Mechaniker und nicht der Beteiligte selbst die Bremse verbaut hat, ist dies dem Beteiligten zuzurechnen, auch wenn er selbst die Manipulation nicht vorgenommen hat ((Art. 49 Abs. 3 DMSG).

Der bewusste und zielgerichtete Einbau der nicht zulässigen Bremse stellt einen gravierenden Vertrauensbruch und eine erhebliche Untergrabung der Autorität der Kommissare dar.

Das Verbauen dieser Anlage ist unsportlich und unkameradschaftlich gegenüber anderen Fahrern, die mit technisch unterlegenen Bremsen an den Start gehen und dadurch nicht die gleichen Siegchancen haben.

Der Versuch, hier mit wesentlich teureren Bremsen zu starten würde sämtliche Bestrebungen, die Kosten bei der IDM im Rahmen zu lassen untergraben.

Zu Gunsten des Beteiligten ist zu berücksichtigen, dass er im Wettbewerb selbst sich dadurch keinen Vorteil verschafft hat. Er wurde ja disqualifiziert.

Weiterhin gab es von ihm bisher noch keinen einschlägigen Verstoß. Hinzu kommt, dass der Verstoß letztlich auch nicht bestritten wurde und dem Beteiligten bewusst ist, dass er nicht regelkonform gehandelt hat.

Bei Abwägung der Gesamtumstände kam das Sportgericht zu dem Ergebnis, gegen den Betroffenen eine Geldstrafe nach § 27 Abs. 1 Ziffer 2 RuVO in Höhe von € 1.500,- zu verhängen (weit weniger als die Hälfte des Preises für die illegale Bremse).

Da der vorliegende Verstoß kein Bagatellverstoß ist und eine erhebliche Gefahr besteht, dass andere Fahrer auch versuchen könnten, solche Bremsen zu verbauen, war weiterhin eine Sperre für zwei Läufe nicht vermeidbar.

Da der Betroffene bisher von der Sportgerichtsbarkeit nicht einschlägig geahndet wurde, ist eine solche Bestrafung jedoch auf Bewährung, § 28 RuVO auszusprechen.

Kosten:

Gem. § 69 I RuVO hat der Beteiligte die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss hat der Beteiligte die Möglichkeit, Berufung gem. §§ 54 ff. RuVO einzulegen. Dies hat binnen 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich zu erfolgen.

SG 7/24M

Beschluss:

1. Der Beteiligte wird zu einer Geldstrafe von € 150,- verurteilt.
2. Die Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungsfrist beträgt ein Jahr.
3. Der Beteiligte trägt die Kosten des Verfahrens.

Sachverhalt:

Der Beteiligte war Teilnehmer beim „89. Internationales Schleizer Dreiecksrennen IDM 26. – 28.07.2023“ (Registrierungsnummer S-14073/24).

Nach den Rennen wurde er von den Kommissaren aufgefordert vor Ort zu bleiben, damit ihm eine Entscheidung bekanntgegeben werden könne. Als dies erfolgen sollte, war der Beteiligte bereits abgereist und teilte telefonisch mit, dass er nicht mehr vor Ort sei.

Später erklärte er, dass er sich nach den Rennen seinen Arzt aufgesucht hat, da er sich am Renntag verletzt und deswegen ohne Einhaltung der Wartezeit abgereist ist.

Beweis und Beweiswürdigung:

Der obige Sachverhalt ist bewiesen durch die schriftliche Stellungnahme des Vorsitzenden der Sportkommissare und den Einlassungen des Betroffenen.

Verfahrensgang:

Das Sportgerichtsverfahren wurde am 11.10.2024 eingeleitet. Der Beteiligte war mit einer Entscheidung im schriftlichen Beschlussverfahren einverstanden.

Einlassung des Betroffenen:

Der Beteiligte hat den zur Last gelegten Sachverhalt eingeräumt. Er hat hierzu mehrere Schreiben an den DMSB gesandt.

Rechtsgrundlagen:

Entscheidungsrelevant für eine sportrechtliche Beurteilung sind hier das DMSB-Reglement 2024 sowie die Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB.

Entscheidungsgründe:

Zwar rechtfertigt auch die Verletzung und das Aufsuchen des Arztes nicht das Verhalten des Beteiligten, solange kein medizinischer Notfall vorliegt. Er hätte die Möglichkeit gehabt, den Offiziellen mitzuteilen, dass er unverzüglich seinen Arzt aufsuchen muss.

Jedoch ist zu berücksichtigen, dass der Beteiligte als Jugendlicher noch relativ unerfahren in administrativen Dingen war, er durch seine Verletzung emotional angespannt war und dass er sich zur Sache erklärt hat und einsichtig zeigt.

Unter Berücksichtigung dieser Gesamtumstände war eine geringe Geldstrafe auf Bewährung, § 27 I 2. i.V.m. § 28 RuVO – noch – vertretbar und angemessen.

Kosten:

Gem. § 69 I RuVO hat der Beteiligte die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss hat der Beteiligte die Möglichkeit, Berufung gem. §§ 54 ff. RuVO einzulegen. Dies hat binnen 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich zu erfolgen.